

Kooperationsvereinbarung

zwischen
kokon Bad Erlach
Thermenstraße 1
2822 Bad Erlach

(nachfolgend „kokon“ genannt)

und

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems an der Donau

(nachfolgend „KL“ genannt)

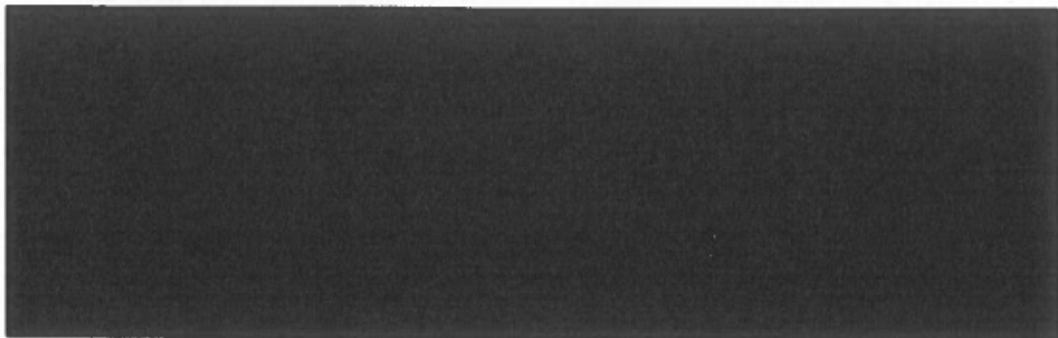
wird Folgendes vereinbart:

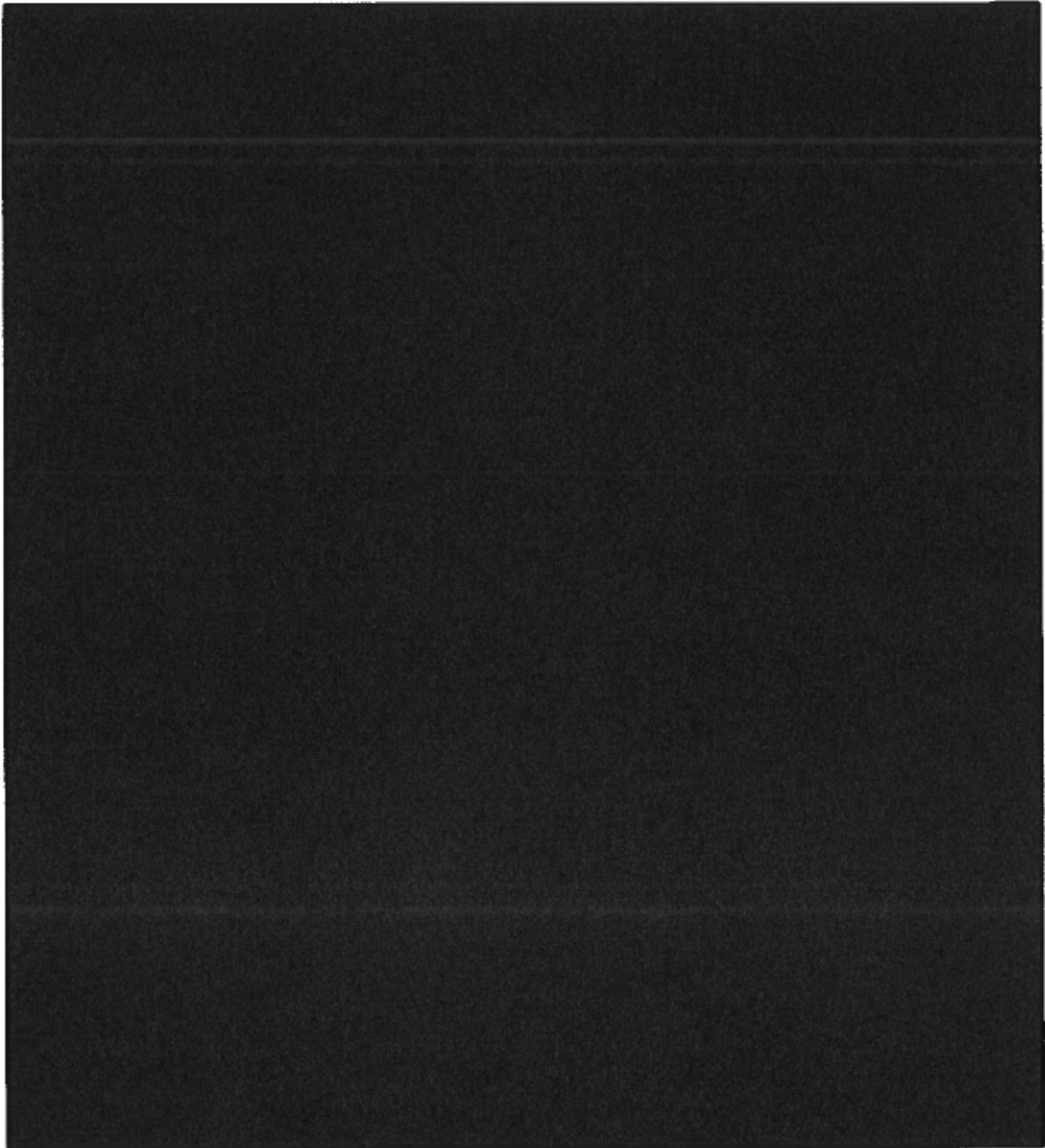
1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Kokon und KL streben eine längerfristige Kooperation im Bereich der Lehre an, wobei kokon Lehrveranstaltungen (z.B. ein Wahlfach im Masterstudiengang Humanmedizin) abhält, welche Studierende der KL besuchen können. Des Weiteren bietet kokon Studierenden der KL je nach Verfügbarkeit Praktikums- bzw. Famulaturplätze an. Die Rahmenbedingungen der Lehre bzw. die Kooperation im Bereich der Praktikums- bzw. Famulaturplätze sowie die Bestimmungen zum Umgang mit Daten und geistigem Eigentum werden im Folgenden näher geregelt.

2. Lehrveranstaltungen

2.1. Im Rahmen der Kooperation halten Ärzt:innen und Psycholog:innen mit dem Team von kokon eine Lehrveranstaltung im Bereich „Rehabilitation für junge Menschen“ ab. Die Lehrveranstaltung kann von Medizinstudierenden und Psychologiestudierenden der KL besucht werden.





4. Dauer und Beendigung der Kooperation

- 4.1. Diese Kooperationsvereinbarung tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2. Ordentliche Kündigung: Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Kooperationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufzukündigen.
- 4.3. Außerordentliche Kündigung: Jede Partei ist berechtigt, diese Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund, welcher ein Aufrechterhalten des Vertragsverhältnisses mit der anderen Vertragspartei unzumutbar macht, schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Terminen und Fristen aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei bzw. die Nicht-Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen, im Falle der KL die Nicht-Erteilung, das Erlöschen oder der Widerruf der Akkreditierung (§ 26 HS-QSG), die Unmöglichkeit der (weiteren) Leistungserbringung durch eine Vertragspartei, ein Verhalten, welches der anderen Vertragspartei in der Öffentlichkeit oder der Position am Markt gegenüber Mitbewerber:innen abträglich sein kann, eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder die trotz Mahnung und entsprechender Fristsetzung zur Behebung beharrliche Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages durch eine Vertragspartei, sofern eine solche Verletzung nicht auf höherer Gewalt beruht.

6. Datenschutz und Pflichten im Rahmen der Kooperation

- 6.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) sowie der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Es erfolgt keine Weitergabe von Daten an unberechtigte Dritte.
- 6.2. Die Vertragsparteien willigen gemäß § 174 Telekommunikationsgesetz 2021 ein, Anrufe und elektronische Post der/des jeweils anderen zu erhalten.
- 6.3. Im Rahmen von Präsenzlehrveranstaltungen in den Räumlichkeiten einer Vertragspartei gelten die jeweiligen Hausordnungen von kokon und der KL.

7. Haftung

- 7.1. Die Vertragsparteien übernehmen keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl eingebrachter Objekte wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä. der jeweils anderen Vertragspartei, außer für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiter:innen verursacht wurde.
- 7.2. Kokon trägt ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der Kooperationsvereinbarung die Verantwortung für die von ihr gemäß Pkt. 2. und 3. übernommenen Aufgaben. Bezüglich allfälliger Ansprüche der Studierenden gegen die KL, die sich gemäß dieser Kooperationsvereinbarung aus dem Zuständigkeitsbereich von kokon ableiten, wird kokon die KL schad- und klaglos halten.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anwendbar.

8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau.

9. Verschwiegenheit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich vor, während und auch nach Ablauf der Kooperation Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen über geschäftsinterne Tatsachen zu wahren, die ihnen im Zuge ihrer Kooperation bekannt geworden sind.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung/en soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der/den unwirksamen Bestimmung/en entspricht.

10.2. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

10.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

10.4. Jede Vertragspartei trägt die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verhandlung dieses Vertrages selbst.

Unterschriften

kokon Bad Erlach

Bad Erlach, am 9. 10. 25

REHA Bad Erlach GmbH
kokon Bad Erlach - Reha für junge Menschen
Thermenstraße 1, 2822 Bad Erlach
Ärztlicher Direktor / Ärztliche Direktorin
VP-Nummer: 408 608



AD Prim Dr Jutta Falger

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH

Krems, am 22. 10. 2025



Univ. -Prof. Dr. Rudolf Mallinger
Rektor



Mag. Sabine Siegl-Amerer
Prorektorin

